



PROF. DR. HANS-PETER MAYER
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Brüssel, 28. Februar 2001

Pressemeldung 10/01

Europäische Aktiengesellschaft: Parlament diskutierte erstmals

Der Europaabgeordnete Prof. Dr. Hans-Peter Mayer aus Vechta drängt auf Erhaltung der Mitspracherechte des Parlaments

Am gestrigen Dienstag, 27. Februar, hat sich der Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments erstmals mit dem Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und der Mitbestimmung für Arbeitnehmer befaßt. Es ging es vor allem um die Frage der Rechtsgrundlage, die bei diesem seit über dreißig Jahren blockierten Vorschlag strittig ist. Der CDU-Abgeordnete Hans-Peter Mayer aus Vechta wehrt sich gegen eine Beschneidung der Mitspracherechte des Parlaments.

Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft soll Unternehmen erlauben, im Binnenmarkt grenzübergreifend tätig zu sein und eine Sitzverlegung ohne Liquidation im bisherigen Sitzland vorzunehmen. Der Gipfel von Nizza (Dezember 2000) hat den Durchbruch gebracht: Die Staats- und Regierungschefs haben sich auf einen Kompromiß bei der Arbeitnehmermitbestimmung verständigt, der den Weg freimacht zur Verabschiedung dieses für die Wirtschaft im Oldenburger Raum so wichtigen Gesetzesvorhabens.

Als Berichterstatter für das Statut der SE erklärte Hans-Peter Mayer: „Der allererste Vorschlag zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft aus dem Jahre 1970, der sowohl das Statut selbst als auch die Frage der Arbeitnehmermitbestimmung umfaßte, basierte auf jetzt Art. 308 EGV. Über zwei Jahrzehnte hin blockierte die Arbeitnehmerfrage die Verhandlungen. Nach der Einheitlichen Europäischen Akte 1986 wurde jetzt Art. 95 EGV neu in den Vertrag eingefügt, um eine Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften in Hinsicht auf den Binnenmarkt zu erlauben.

Die Kommission erarbeitete daraufhin 1989 einen neuen Vorschlag: einen *Verordnungsvorschlag* für das *Statut der Aktiengesellschaft*, der auf jetzt Art. 95 EGV gestützt war, und einen *Richtlinienvorschlag* über die *Mitbestimmung der Arbeitnehmer*, der auf jetzt Art. 44 II g) gestützt war. In beiden Fällen bedeutet dies Mitentscheidungsverfahren.

Nach den Texten von Nizza ist wieder Art. 308 EGV Rechtsgrundlage. Hier haben wir im Rat Einstimmigkeitserfordernis und nur ein Anhörungsrecht für das Parlament.

Rat und Kommission üben jetzt Zeitdruck auf das Parlament aus. Als Datum für die Verabschiedung im Rat wird der 7. Mai genannt. Dieser dichte Zeitplan würde eine parlamentarische Debatte, wie sie die für die Wirtschaft wichtige Aktiengesellschaft erfordert, abwürgen.

Als Berichterstatter spreche ich mich für eine ausgewogene parlamentarische Debatte dieses wichtigen Themas aus. Das beginnt bei der Frage der Rechtsgrundlage. Der Rat kann uns keinen Zeitplan diktieren. Auch wenn es beim Anhörungsverfahren bleibt, kann der Rat das Gesetzesvorhaben nicht ohne Stellungnahme des Parlaments verabschieden. Die zeitliche

Reihenfolge bestimmen also in jedem Falle wir.“